

Kreis Coesfeld
Landrat Dr. Christan Schulze Pellengahr
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Bündnis 90/Die Grünen
Kreistagsfraktion Coesfeld

Tiberstraße 43
48249 Dülmen

mareike.raack@gruene-coe.de
www.gruene-coe.de

Coesfeld, den 21.02.2020

Anfrage: Ausgestaltung der ganzheitlichen beschäftigungs-begleitenden Betreuung (§ 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II))

Sehr geehrter Herr Landrat,

im Namen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Coesfeld bitte ich Sie, die nachfolgenden Fragen, bezogen auf die Ausgestaltung der ganzheitlichen beschäftigungs-begleitenden Betreuung (§ 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)), zu prüfen.

1. Inwiefern werden Sanktionsandrohung bei Aufnahme eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses mit beschäftigungsbegleitendem Coaching nach § 16i SGB II, im Kreis Coesfeld durchgeführt?

Zum Hintergrund:

Die Frage stellt sich aus der Antwort der Verwaltung „Dabei ist anzumerken, dass die Maßnahme auf Freiwilligkeit beruht. (SV- 9-1591,“ Beratung über die Umsetzung des § 16i SGB II im Kreis Coesfeld; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 18.11.2019“; S. 2). Hier stellen sich die Fragen, ob Sanktionsandrohungen im Kreis durchgeführt werden und welche Konsequenzen Sanktionen und/oder der Abbruch des Coachings nach Kenntnis der Kreisverwaltung auf die Förderung des Arbeitsverhältnisses haben, und wie diese Konsequenzen begründet werden können.

2. Welchen Stellenwert in den Gesprächen mit dem betroffenen Personenkreis und im Coaching hatte und hat der familiäre Kontext (da hier zumeist Frauen strukturell notwendige Care-Tätigkeiten übernehmen, die sie vom Arbeitsmarkt fernhalten), gesundheitliche Probleme (von denen Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit deutlich häufiger betroffen sind als Erwerbstätige), Behinderungen und psychische Erkrankungen, die Unterstützung im Umgang mit Behörden und bei der Beantragung von Leistungen, die stabilisierend wirken und sich damit auch positiv auf das Arbeitsverhältnis auswirken können?

Zum Hintergrund:

In der Sitzungsvorlage 9-1591, S2 (Beratung über die Umsetzung des § 16i SGB II im Kreis Coesfeld; hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 18.11.2019) heißt es: „Aus Sicht des Jobcenters besteht die Problematik darin, aus dem formal förderfähigen Personenkreis diejenigen zu finden, die motiviert genug sind eine geförderte Beschäftigung aufzunehmen und darüber hinaus den Schwierigkeiten einer Beschäftigung und die damit zusammenhängende Veränderung der Tagesstruktur nach einer Langzeitarbeitslosigkeit bereits gewachsen sind.“ Hier stellt sich die Frage, ob ausschließlich auf betriebliche Anforderungen eingegangen wird und die persönliche oder familiäre Situation der Beschäftigten damit außer Acht gelassen wird.

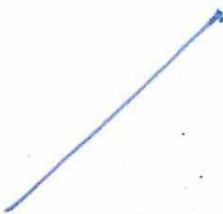
3. Wird das beschäftigungsbegleitende Coaching durch eigenes Personal unseres Job-Centers durchgeführt?
4. Wie viel Zeit steckt das Jobcenter durchschnittlich in das Coaching pro Monat?

Zum Hintergrund:

„Das Coaching ist integraler Bestandteil der Förderung nach § 16i SGB II. Es verfolgt das Ziel, das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren, eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und das Leistungsvermögen der beschäftigten Person zu steigern. Die örtlichen Jobcenter entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie das Coaching durch eigenes Personal oder durch einen beauftragten Dritten durchführen“ (Antwort der Verwaltung auf kleine Anfrage der Grünen; Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9875, 03.05.2019).

gez. *Mareike Raack*
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stellv. Sprecherin der Kreistagsfraktion

**Antwort des Landrats auf die Anfrage der Partei
„Bündnis 90/Die Grünen“ vom 21.02.2020**



Abt. 50 - Soziales und Jobcenter
Aktenzeichen/Datum 03.03.2020

Gremium	am	Status
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	09.03.2020	öffentlich

Betreff **Anfrage der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 21.02.2020“**

Zu der Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1):

Derzeit werden nach dem Kenntnisstand der Verwaltung keine Sanktionen bei unterlassener Aufnahme oder Abbruch eines geförderten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt. Dies widerspräche nach Auffassung der Verwaltung gerade auch dem Freiwilligkeitscharakter der Maßnahme. Das beinhaltet auch die Anhörungen zu Sanktionen.

Bisher ist es im Rahmen von § 16 i SGB II noch zu keinem Abbruch des Coachings, also der beschäftigungsbegleitenden Betreuung gekommen. Ganz im Gegenteil wird das Coaching nach Rückmeldung durch die Teilnehmenden als förderlich im Rahmen der Wiedereingliederung und Stabilisierung auf dem Arbeitsmarkt gesehen. Sollte es hier zu persönlichen Differenzen zwischen dem Coach und den Teilnehmenden kommen, wird vonseiten der Verwaltung zunächst versucht, eine kooperative Lösung ggf. auch durch einen Wechsel in der Person des Coaches, zu erreichen. Hierzu ist es aber bisher nicht gekommen.

Zu Frage 2):

Ganzheitliche Betreuung bedeutet gerade auch, den familiären Kontext, die Gesundheit und den sonstigen Unterstützungsbedarf auch bei Behördengängen zu berücksichtigen. Im Jobcenter Kreis Coesfeld führen bereits die Coaches die Erstgespräche und stellen den Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern her. Die ganzheitliche Betreuung setzt daher bereits schon vor der eigentlichen bewilligten Förderung an. Es steht daher außer Frage, dass bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen keines der individuellen Hemmnisse außer Acht gelassen werden kann und daher dem Coaching ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Erst im zweiten Schritt wird dann ein passender Arbeitgeber gesucht und auf ergänzende betriebliche Anforderungen eingegangen.

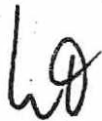
Zur Frage 3):

Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nach § 16 i SGB II wird durch drei erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Coesfeld, die im pädagogischen Bereich ausgebildet sind, durchgeführt. Ihre Berufserfahrung mit der betroffenen Zielgruppe und den damit verbundenen Problematiken haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits u.a. durch die langjährige Begleitung und Betreuung im kreiseigenen Projekt „Job-direkt“ und dem „ESF-Programm zum Abbau von Langzeitar-

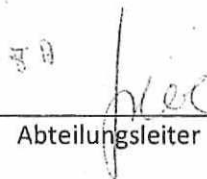
beitslosigkeit“ gesammelt. Im Kreis Coesfeld hat man sich daher dazu entschieden, das Coaching nicht auszuschreiben, sondern in Eigenregie durchzuführen.

Zur Frage 4):

Zu Beginn einer §16 i SGB Förderung soll nach Vorstellung der Verwaltung mindestens einmal wöchentlich ein persönliches Treffen zwischen dem Coach und den Teilnehmenden stattfinden. Die Treffen können sowohl in den Räumen des Kreises als auch beim Arbeitgeber stattfinden. Darüber hinaus ist der Coach für die Teilnehmenden durchgängig über das Telefon oder per E-Mail erreichbar. Nach ca. zwei Monaten der Beschäftigung finden auch Dreiergespräche mit dem Arbeitgeber, der/dem Teilnehmenden und dem Coach statt, um den Sachstand festzustellen und für die Zukunft die weiteren Intervalle des Coachings individuell zu vereinbaren. Dieses erfolgt im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen.



Dezernent



Abteilungsleiter